



53 - Gesundheitsamt

53.5 Gesundheitsaufsicht/Infektionsschutz

Dienstgebäude Kreishaus

Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

Merkblatt Betreiberpflichten UV-Bestrahlungsgeräte

Als gewerblicher Betreiber eines oder mehrerer UV-Bestrahlungsgeräte(s) zur kosmetischen oder sonstigen Anwendung am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde haben Sie umfangreiche gesetzliche Betreiberpflichten zu erfüllen. Dem Gesundheitsamt obliegt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Rechtliche Grundlagen sind in diesem Zusammenhang das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiStG) und die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung - UVSV). Grundsätzlich sind Verstöße gegen die Vorgaben der vorgenannten Rechtsgrundlagen ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

1. Verbot der Nutzung durch Minderjährige (§ 4 NiStG)

Die Nutzung von UV-Bestrahlungsgeräten durch Minderjährige ist grundsätzlich verboten. Sie haben durch geeignete Alterskontrollen aktiv darauf hinzuwirken, dass Minderjährige die von Ihnen zur Verfügung gestellten UV-Bestrahlungsgeräte nicht nutzen können. Andernfalls machen Sie sich möglicherweise für entstehende körperliche Schäden haftbar.

2. Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal (§ 4 UVSV)

Während der gesamten Dauer der Öffnungs- beziehungsweise Betriebszeiten der UV-Bestrahlungsgeräte muss mindestens eine als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten qualifizierte Person den Kunden als Kontakt zur Verfügung stehen und Überprüfungen der UV-Bestrahlungsgeräte vornehmen. Vor Beginn jeder Bestrahlungsserie sind zudem folgende Angebote zu unterbreiten:

- Einweisung in die sichere Bedienung des UV-Bestrahlungsgerätes (einschließlich Notabschaltung) und
- individuelle Hauttypbestimmung und Erstellung eines abgestimmten Dosierungsplans.

Eine Person weist die notwendige Qualifikation im Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten auf, wenn sie an einer Schulung eines akkreditierten Schulungsträgers und mindestens alle fünf Jahre an einer Fortbildung eines akkreditierten Schulungsträgers teilgenommen hat.

Von der zwingenden Anwesenheit einer Fachkraft kann abgesehen werden, wenn höchstens zwei UV-Bestrahlungsgeräte am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Allerdings ist durch technische Maßnahmen dennoch sicherzustellen, dass die übrigen Betreiberpflichten erfüllt werden.

3. Informationspflichten (§ 7 UVSV)

Weiterhin sind Sie verpflichtet, Ihre Kunden bezüglich möglicher Gesundheitsgefahren durch UV-Strahlung zu informieren. Zu diesem Zwecke sind Info-Tafeln bzw. Aushänge im Geschäftsraum, in den einzelnen Bestrahlungskabinen und am Bestrahlungsgerät anzubringen. Die konkreten Hinweise können der UVSV entnommen werden. Im Eingangsbereich ist unter anderem ein Hinweis anzubringen, der über das Solariennutzungsverbot für Minderjährige aufklärt. Allen Kunden ist eine Informationsschrift zu den Gefahren und Risiken einer UV-Bestrahlung zur Mitnahme anzubieten.

4. Dokumentationspflicht (§ 8 UVSV)

Für jedes UV-Bestrahlungsgerät ist ein aktuelles Geräte- und Betriebsbuch zu führen. Durchgeführte Wartungen und Prüfungen durch fachkundiges Personal unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sind Bestandteil des Geräte- und Betriebsbuchs. Weiterhin sind die Zeitpunkte der erstmaligen Inbetriebnahme und des Austauschs der Bestrahlungsquellen zu dokumentieren. Auch der Zeitpunkt, die Art und mögliche Folgen einer Funktionsstörung sowie die Person oder Firma, die Maßnahmen an dem UV-Bestrahlungsgerät durchführt, sind festzuhalten. Das Geräte- und Betriebsbuch ist nach letztmaliger Nutzung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und grundsätzlich vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Kopien oder Abschriften zur Hauttypbestimmung und zu den Dosierungsplänen sind sechs Monate lang geschützt aufzubewahren.

5. Schutzbrillen (§ 3 UVSV)

Grundsätzlich haben Sie darauf zu achten, dass Ihren Kunden vor Nutzung eines UV-Bestrahlungsgeräts eine Schutzbrille angeboten wird und dass geeignete Schutzbrillen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Besonders Personen, die an der Augenlinse wegen des grauen Stars operiert wurden, müssen auf die Nutzung geeigneter Schutzbrillen achten, um eine Gefährdung der Augen auszuschließen.

6. Risikogruppen

Nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission sollten insbesondere folgende Personen auf die Benutzung von UV-Bestrahlung verzichten:

- Personen, die eine große Anzahl von Pigmenten aufweisen,
- Personen mit atypischen Pigmentmalen oder angeborenen großen Pigmenten,
- Personen, die zu Sommersprossen/Sonnenbrandflecken neigen,
- Personen, die in der Kindheit viele Sonnenbrände erlitten haben,
- Personen, die Vorstufen von Hautkrebs zeigen beziehungsweise an Hautkrebs erkrankt sind oder waren oder genetische Prädisposition für Hautkrebs besitzen,
- Personen, die sich einer Organtransplantation unterzogen haben,
- Personen, bei denen eine familiäre Häufung schwarzen Hautkrebs vorliegt.

Des Weiteren kann als Nebenwirkung einer Medikamenteneinnahme eine stärkere Empfindlichkeit der Haut auftreten, sodass die Haut extremer auf eine UV-Bestrahlung reagiert und es schneller zu Sonnenbränden sowie phototoxischen und photoallergischen Hautreaktionen kommt.

7. Hinweise zur Desinfektion und Reinigung

Die Desinfektion und Reinigung der UV-Bestrahlungsgeräte ist vorab zu klären. Die hierfür erforderlichen Materialien sind vorzuhalten.

Beispiel einer ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion:

Bei der Reinigung sollte die Liegefläche zunächst mit Einmalhandtüchern abgewischt werden. Von der Verwendung von Tüchern oder Schwämmen ist abzusehen, da sich in diesen Keime sammeln. Verschmutzungen und Schweiß sind mit einem Desinfektionsmittelreiniger zu entfernen. Nachfolgend sollte flächendeckend ein Desinfektionsmittel angewendet werden, welches nach Ablauf der Einwirkzeit abgewischt wird, um allergische Reaktionen zu vermeiden.